

Satzung Judo Team Oldenburg (Stand 18.05.2015)

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Judo Team Oldenburg e. V.

Er hat seinen Sitz in Oldenburg in Holstein, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Judosports und anderer sportlicher Betätigungen, soweit sie geeignet sind, Gemeinsinn und Gesundheit zu stärken. Der Verein unterstützt auch die Wiederherstellung geordneter Rechtsverhältnisse in anderen Vereinen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aktive Mitglieder müssen sporttauglich sein. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss 4 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages fällig. Entsteht durch die Aufnahme einer weiteren Person eine Familienmitgliedschaft, so wird der Monatsbeitrag für ein Einzelmitglied als Aufnahmegebühr fällig. Erweitert sich die Familienmitgliedschaft durch Geburt, so wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die nicht ordentliches Mitglied ist und sich zur Zahlung von mindestens 20 € pro Jahr verpflichtet.
- (6) Der Vorstand kann bei besonderen Verdiensten für den Verein ein Nichtmitglied oder ein passives Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Teilnahme an Sportveranstaltungen

- (1) Über die Teilnahme an Wettbewerben entscheidet grundsätzlich der Aktive selbst. Die Meldung zu Wettkämpfen wird vom Sportwart vorgenommen. Die Teilnahme an einem Wettkampf kann durch Vorstandsbeschluss untersagt werden, wenn der Trainer glaubhaft macht, dass die Gesundheit des Aktiven z.B. durch Überforderung gefährdet ist oder wenn der Verein die Betreuung während des Wettkampfs nicht sicherstellen kann.
- (2) Judopässe werden grundsätzlich vom Sportwart verwahrt. Diese sind einer von ihm erwählten Person (Delegationsleiter) vor Wettkämpfen oder Prüfungen zeitnah auszuhändigen. Wer seinen Pass selbst verwahrt, haftet auch für daraus entstehende Folgen.
- (3) Die Kosten für Judopässe, Jahressichtmarken und Startgelder sind vom Aktiven selbst zu begleichen. Bei offiziellen Meisterschaften, Kuscheilturnieren und der Kreismeisterschaft trägt der Verein die Hälfte des Startgeldes.

§ 6 Entschädigungen und Abrechnungen

- (1) Über Trainergeld entscheidet die Mitgliederversammlung. Es beträgt mindestens 5 €, höchstens 20 € pro Übungsstunde.
- (2) Zum Beginn des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Etat aufzustellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Umlagen, Spenden und Beiträge dürfen in bar nur vom Vorsitzenden und dem Kassenwart entgegen genommen werden. Es ist eine Quittung zu erteilen. Werden auf Veranstaltungen Getränkemaschinen oder Ähnliches geführt, so ist diese dem Vorsitzenden oder dem Kassenwart spätestens am Folgetag zu übergeben. Diese haben Beträge über 100 € innerhalb von fünf Werktagen dem Vereinskonto zuzuführen. Sie sind berechtigt, eine Bargeldkasse von jeweils bis zu 100 € zu führen.
- (4) Startgebühren werden zeitnah vor Wettkämpfen dem Delegationsleiter in bar ausgehändigt.
- (5) Vorstand und Spartenleiter sowie kooptierte Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 7 /Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und außer dem Vorstand und den Kassenprüfern mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder unter 16 Jahren werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:	
•	Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
•	Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
•	Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
•	Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts

- (2) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Verlangen mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder 20 Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Nennung der zu behandelnden Punkte, so ist der Vorstand verpflichtet, diese zu berufen. Die so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder 20 Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus fünf stimm- und vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Sportwart
- Kassenwart
- Presse- und Schriftwart.

Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Übliche Vorgänge des alltäglichen Geschäftsverkehrs sowie des Zahlungsverkehrs können von dem Vorstandsmitglied, dessen Aufgabenbereich betroffen ist, allein vorgenommen werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Konferenzschaltungen gelten als Anwesenheit. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.....

.....

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.